

Nichtamtlicher Theil.

Verordnung des kaiserl. General-Postamts, die rechtzeitige Abonnrung auf Zeitungen betr., vom 26. November 1873. *)

Ein Mahnruf an die Zeitschriften-Verleger.

Viele gute neue Einrichtungen haben wir der Post aus den letzten Jahren zu verdanken; — die genannte Verordnung aber, die das Abonniren auf Zeitungen und Zeitschriften noch mehr als bisher erschwert, scheint uns für alle Betheiligten, das Publicum, die Zeitungs-Verleger und die Post selbst, kaum zuträglich zu sein.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Post eine gewisse wohlmeinende Absicht mit dieser Verordnung hat verbinden wollen, nämlich die, das Bestellen der Zeitungen durch das Publicum auf die Tage vor jedem Quartalsanfang zu concentriren und dadurch dem Beamtenpersonal die mit den Nachbestellungen verbundene Arbeit zu ersparen. Wenn bei dem laufenden Quartal der angestrebte Zweck in keiner Weise erreicht worden ist, so hat das Post-Zeitungsamt ausgesprochenermaßen die feste Zuversicht, daß in den nächsten Quar-

*) Die angeführte Verordnung lautet folgendermaßen:

Obgleich es im eigenen Interesse der Abonnenten liegt, durch möglichst frühzeitige Bestellung bei den Postanstalten sich den ununterbrochenen Bezug der Zeitungen zu sichern, und obgleich in den letzteren selbst in der Regel vor Ablauf einer Abonnementperiode darauf aufmerksam gemacht wird: so erfolgt dennoch seitens des Publicums beim Quartalswechsel die Anmeldung bez. Erneuerung der Abonnements auf Zeitungen in vielen Fällen dermaßen verspätet, daß die desfallsigen Bestellungen erst nach Beginn der neuen Abonnementperiode bei den Verlags-Postanstalten eintreffen.

Derartige Verspätungen haben erhebliche Unzuträglichkeiten im Gefolge; insbesondere erwächst den Verlags-Postanstalten aus der Beschaffung und Nachlieferung bereits erschienener Nummern eine weitere erhebliche Geschäftslast.

Es liegt daher im Interesse eines geregelten Zeitungsdienstes, solche Maßregeln zu treffen, welche den gedachten Uebelstand wenn irgend möglich zu beseitigen oder wenigstens auf angemessene Grenzen zurückzuführen geeignet sind.

In dieser Absicht soll, zunächst versuchsweise, dazu übergegangen werden, durch die Postanstalten selbst die Abonnenten an die rechtzeitige Erneuerung der Abonnements erinnern zu lassen. Die Debits-Postanstalten haben daher 14 Tage vor Beginn eines Quartals . . . Erinnerungsschreiben an die bisherigen Abonnenten auszufertigen, in welchen der demnächstige Ablauf der Zeitungsabonnements in Erinnerung gebracht und anempfohlen wird, falls die Erneuerung des Abonnements gewünscht werden sollte, dieselbe möglichst frühzeitig zu bewirken. . . .

Während solcher Gestalt die Postverwaltung eine erhebliche Mehrleistung im Interesse der Post-Zeitungsabonnenten übernimmt, muß andererseits zugleich eine Beschränkung in der Nachlieferung von Zeitungsnummern bei verspätet angemeldeten Abonnements eintreten. . . .

Das Verhältniß wird für die Folge dahin geregelt, daß

- 1) bei Abonnements auf täglich oder in der Woche wenigstens dreimal erscheinende Zeitungen und Zeitschriften, wenn die Anmeldung bei der Debits-Postanstalt erst in den letzten zwei Tagen vor Beginn des Quartals erfolgt, in allen Fällen, und
- 2) bei Abonnements auf weniger als wöchentlich dreimal erscheinende Zeitungen und Zeitschriften, wenn der Debits-Postanstalt bekannt ist, daß zur Zeit der Anmeldung bereits Nummern erschienen sind, die Abonnenten ausdrücklich befragt werden sollen, ob sie eine Nachlieferung bereits erschienener Nummern wünschen.

Bejahendensfalls haben die Debits-Postanstalten, außer der in gewöhnlicher Weise abzulassenden Bestellung, für jedes einzelne Zeitungsexemplar noch ein besonderes Bestellschreiben, wofür das durch Freimarken zu verrechnende Franco von 1 Sgr. bez. 3 Kr. vom Abonnenten einzuziehen ist, an die Verlags-Postanstalt abzusenden.

Das Verfahren findet aber vorerst keine Anwendung auf Zeitungen und Zeitschriften, welche im Auslande erscheinen. . . .

Auf ein- oder zweimonatliche Abonnements findet das obige Verfahren der Abfassung besonderer Erinnerungsschreiben vorerst nicht Anwendung. Dagegen ist bezüglich der etwaigen Nachlieferungen in gleicher Weise wie bei Quartalabonnements zu verfahren.

talen die Nachbestellungen sich erheblich vermindern werden. Aber man muß einsehen, daß die Verordnung der Post nur ein Kämpfen gegen Windmühlenflügel ist. Das Publicum, das wegen Unterlassung der rechtzeitigen Bestellung dadurch bisher schon selbst sich bestraft, daß es die früheren Nummern erst nach ihrem Erscheinen empfing, läßt sich nicht zwingen, die Abonnementsuhr bei der Post stets zur rechten Stunde aufzuziehen, und die Nachzahlung des Silbergrofchen macht dasselbe nur verdrossen, so daß die Bestellung nicht selten ganz unterbleibt. Für die Postbeamten ist diese Nachzahlung von 1 Sgr. aber auch noch insofern eine sehr umständliche, als dieselben verpflichtet worden sind, bei jeder Nachbestellung zu fragen, ob die früher erschienenen Nummern gegen den Silbergrofchen geliefert werden sollen oder nicht. Anstatt den Postbeamten eine Erleichterung zu verschaffen, ist ihnen so eine, mit oft weitläufigen Erläuterungen verbundene Last aufgebürdet worden. Zu erwähnen bleibt noch, daß, soviel uns bekannt geworden, die Posten sämtlicher außerdeutschen Länder darauf bestehen, daß ihre, bei den deutschen Posten zu machenden Bestellungen stets nur vollständig expedirt werden, wie bisher.

Wie aber ist es erst bei solchen Bestellern, die auf ein Blatt zum ersten Male abonniren wollen? Die Erfahrung hat gezeigt, daß neue Bestellungen, wenigstens auf Zeitschriften, fast stets erst nach Beginn des Quartals, meistens im zweiten Monat desselben gemacht werden, und der Entschluß, auf ein Blatt zu abonniren, stößt also jetzt bei der Post von vornherein auf Schwierigkeiten. Es ist nicht sowohl die Zahlung des Extra-Groschens, als der Umstand, daß der Besteller von dem Beamten sich vorhalten lassen muß: „Sie haben das rechtzeitige Abonnement versäumt und deshalb 1 Sgr. zu erlegen, wenn Sie das Blatt von Anfang des Quartals an, von wo an Sie es jedenfalls zu bezahlen haben, zu erhalten wünschen.“

Wo aber solche Umstände gemacht werden, wird die Bestellung in vorgeschrittener Zeit häufig ganz unterbleiben und ob sie zum nächsten Quartal dann rechtzeitig geschehen wird, ist sehr fraglich; fraglich ist es überhaupt, ob ein auf solche Weise unausgeführt gebliebener Entschluß zu einem zweiten Male erneuert wird.

Wie tief eingreifend die Verordnung ist, zeigt sich darin, daß die seit Beginn des Quartals bei den Verlegern einlaufenden Bestellungen, soviel wir erfahren, fast sämtlich lauten: „ohne die früher erschienenen Nummern“. Gleich hinterher aber kommen nun die Reclamationen des Publicums nach den fehlenden Nummern, ein Beweis dafür, daß die Postbeamten das Publicum häufig nicht über die Verordnung aufklärten, oder bei ihrer ohnedies sehr in Anspruch genommenen Zeit nicht aufklären konnten.

Wie erschwerend die Post überhaupt eintritt, mag nach einer neuesten Erfahrung, die der Verleger eines sehr verbreiteten Blattes machte, noch daraus hervorleuchten, daß sie das gewiß weitgehende Anerbieten dieses Verlegers, wonach derselbe für alle Nachbestellungen den Extra-Groschen selbst erlegen wollte, ablehnte. In dem Besuch war das Post-Zeitungsamt noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß es früher selbst darauf bestanden habe, auch bei ganz verspäteten Bestellungen auf Zeitschriften alle Nummern des Quartals zu erhalten; es war ferner hervorgehoben worden, es müsse im Interesse eines realen Geschäftsmannes liegen, daß die Besteller unverkürzt erhielten, was für den Preis angezeigt wird, und endlich besonders betont, wie sehr bei Zeitschriften, die in ihrer ersten Quartals-Nummer einen Roman oder dergl. mit Fortsetzung beginnen, ohne diese erste Nummer, und vielleicht noch einige mehr, die folgenden Nummern entwerthet würden.

Von einer in sehr hoher Auflage bereits erscheinenden und fort-